

Der Council of Bars and Law Societies of Europe (CCBE) hat einen Leitfaden für die Anwaltschaft zum Umgang mit generativer künstlicher Intelligenz veröffentlicht (vgl. BRAK, Nachrichten aus Brüssel, Ausgabe 18/2025 vom 24.10.2025). Anwälte greifen zunehmend im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit auf generative KI zurück. Der CCBE hat in seinem Standing Committee Anfang Oktober 2025 einen Leitfaden für seine Mitglieder zum Umgang damit verabschiedet. Generative AI sei in der Lage, neue Inhalte in Form von Texten, Bildern, Audiomaterial oder Videos zu produzieren. Im EU-AI Act werde sie nicht explizit genannt, allerdings handelt es sich dabei in der Regel um General Purpose AI-Systeme i. S. d. Art. 3. Die Systeme brächten neben enormem Potential insbesondere hinsichtlich der Effizienzsteigerung auch eine Reihe von Risiken mit sich, zu nennen seien insbesondere Halluzinationen, also das Auswerfen falscher Ergebnisse, Bias, Datenschutzprobleme, urheberrechtliche und Transparenzprobleme. Generative AI wirke sich angesichts dieser Risiken auch auf die Einhaltung anwaltlicher Berufspflichten aus. An erster Stelle stehe hier die anwaltliche Verschwiegenheit, die in Gefahr sein kann, wenn die Anwendungen eingegebene Inhalte zu Trainingszwecken weiterverwenden und insbesondere wenn andere Kanzleien dann auf die Anwendung zurückgreifen. Persönliche oder vertrauliche Daten sollten daher nicht eingegeben werden, so lange eine entsprechende Weiterverarbeitung nicht ausgeschlossen werden kann. Anwälte müssten ferner über die erforderliche Kompetenz verfügen, wenn sie technische Produkte für ihre berufliche Tätigkeit nutzen. Daher werde zur Teilnahme an Trainings geraten. Ebenfalls gefährdet sei die anwaltliche Unabhängigkeit, insbesondere da, wo Anwendungen voreingenommen sind und sich dies in ihren Ergebnissen auswirke. Übernehmen Anwälte diese, ohne sie kritisch zu hinterfragen (sog. „automation complacency“), so sei ihr Rat nicht mehr objektiv und unbefangen. Der CCBE werfe darüber hinaus aber auch einen Blick in die Zukunft und zeige drastische Szenarien auf: So könnte aufgrund der Abhängigkeit von wenigen Anbietern mit entsprechend dominanter Position die Unabhängigkeit der Anwaltschaft und ihre Selbstverwaltung als solche gefährdet sein. Der Leitfaden des CCBE ist über die Homepage der BRAK abrufbar. Vgl. zum Einsatz von KI, insbesondere von ChatGPT, in Unternehmen auch *Pisani*, BB 2025, 2568 ff. (in diesem Heft).



Uta Wichering,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

EuGH: Zuständigkeit bei während des Brexit-Übergangszeitraums geschlossener Gerichtsstandsvereinbarung

Art. 25 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass unter diese Bestimmung ein Sachverhalt fällt, in dem zwei im Vereinigten Königreich ansässige Vertragsparteien durch eine Gerichtsstandsvereinbarung, die während des im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraums geschlossen wurde, die Zuständigkeit eines Gerichts eines Mitgliedstaats für Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren, selbst wenn dieses Gericht nach dem Ende des Übergangszeitraums mit einem Rechtsstreit zwischen diesen Parteien befasst wurde.

EuGH, Urteil vom 9.10.2025 – C-540/24 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2561-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Zum Klagegrund des Schuldbeitritts

Zum Klagegrund des Schuldbeitritts gehört die Schuld, der beigetreten worden ist.

BGH, Beschluss vom 30.9.2025 – II ZR 70/24 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2561-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: E-Commerce Master Club

Zur Anwendung des FernUSG auf einen sog. Online-Coaching-Vertrag und zur Nichtigkeit eines solchen Vertrages mangels FernUSG-Zulassung.

BGH, Urteil vom 2.10.2025 – III ZR 173/24 (Redaktioneller Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2561-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Insolvenzverfahren – Funktionelle Zuständigkeit für Festsetzung der Sachwaltervergütung

Für die Festsetzung der Vergütung des Sachwalters ist der Rechtspfleger im eröffneten Insolvenzverfahren auch dann funktionell zuständig, wenn im Verfahren ein Insolvenzplan vorgelegt wurde.

BGH, Beschluss vom 11.9.2025 – IX ZB 15/24 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2561-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Musterfeststellungsklage zu Voraussetzungen und zur Verjährung von Ansprüchen auf weitere Zinsbeträge aus Prämien-sparverträgen

a) Kündigungserklärungen einer Sparkasse sind einseitige Rechtsgeschäfte und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB (Fortführung von BGH, Urteil vom 23. September 2010 – III ZR 246/09, BGHZ 187, 86 Rn. 23). Ihre Auslegung kann nicht im Musterfeststellungsverfahren vorgenommen werden.

b) Die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zeitreihen mit den Kennungen BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R15XX.R.A.A._Z._Z.A. (Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzah-

lungen/RLZ 15 Jahre/Monatswerte) und BBSIS.M.I.ZAR.ZI.EUR.S1311.B.A604.R10XX.R.A.A._Z._Z.A. (Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/Monatswerte) genügen den Anforderungen, die nach der Senatsrechtsprechung (Senatsurteile vom 6. Oktober 2021 – XI ZR 234/20, BGHZ 231, 215 Rn. 84 f. und vom 24. Januar 2023 – XI ZR 257/21, WM 2023, 326 Rn. 18) im Rahmen der ergänzenden Vertragsauslegung nach §§ 133, 157 BGB an den Referenzzins für die variable Verzinsung von Prämien-sparverträgen zu stellen sind (Fortführung von Senatsurteil vom 9. Juli 2024 – XI ZR 44/23, BGHZ 241, 107 Rn. 33 f.).

c) Bei Prämien-sparverträgen, bei denen die Prämien auf die Sparbeiträge stufenweise bis zum 15. Sparjahr steigen, ist im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung für die vorzunehmenden Zinsanpassungen die Verhältnismethode maßgebend (Bestätigung der Senatsurteile vom 13. April 2010 – XI ZR 197/09, BGHZ 185, 166 Rn. 26 f., vom 21. Dezember 2010 – XI ZR 52/08, WM 2011, 306 Rn. 25 und vom 6. Oktober 2021 – XI ZR 234/20, BGHZ 231, 215 Rn. 95 ff.).

BGH, Urteil vom 23.9.2025 – XI ZR 29/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2561-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BGH: Operative Gründe

a) Eine bestandskräftige und mit hinreichend abschreckenden Zwangsmitteln verbundene Untersagungsverfügung der Bundesnetzagentur lässt in der Regel die Begehungsfahr für einen